

A Fright Night Osloß

A Fright Night e.V. / Horror-Mitmachtheater

A Fright Night Osloß, Mühlenweg 40 · 38557 Osloß



Satzung des Vereines A Fright Night

Stand 09.11.2022

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1. Name und Sitz

- § 1. Nr. 1. Der Verein führt den Namen „A Fright Night“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- § 1. Nr. 2. Der Verein hat seinen Sitz im Mühlenweg 40, 38557 Osloß
Der Verein wurde am 29.01.2023 gegründet.
- § 1. Nr. 3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2. Geschäftsjahr

Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet und das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. und endet am 31.05.

§ 3. Vereinszweck

- § 3. Nr. 1. Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht, des Faschings, der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Produktion / Auf- und Durchführung von Parcours, Theaterstücken, Bühnenprojekten, Mitmachtheatern, Improvisationstheatern und Shows
- Durchführung von altersübergreifenden Projekten
- Aufführungen in Schulen, Bildungsstätten, Kulturzentren und auf öffentlichen Plätzen
- Theaterpädagogische Kurse und Bildungsarbeit
- Einführungsworkshops von Theateraufführungen
- Durchführung von Workshops / Theatertrainings Bühnen- / Theaterbau, Kostüme und Requisiten, Maskenbilderei und Technik

§ 4. Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei der Mitgliedschaft handelt es sich um ein freiwilliges Ehrenamt.

Die Ablehnung bedarf keiner weiteren Begründung.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – ordentlich in satzungsgemäßer Weise zu vertreten.

§ 6. Arten von Mitgliedern

§ 6. Nr. 1. Beiratsmitglieder

Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Das Beiratsmitglied hat lediglich eine beratende Funktion und spricht Empfehlungen aus. Es hat keine Entscheidungsbefugnisse und Kontrollfunktionen.

§ 6. Nr. 2. Ordentliche (Aktive) Mitglieder

Ordentliche, oder auch aktive Mitglieder stehen grundsätzlich alle Mitgliederrechte, aber auch pflichten zu. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss zu § 35 BGB. Sie betätigen sich aktiv am Vereinsleben und können ihre Ideen und Vorstellungen mit einfließen lassen, welche dann vom Vorstand geprüft und, wenn sie in das Gesamtkonzept passen, freigegeben werden können.

§ 6. Nr. 3. Die Probmitgliedschaft

Die Probmitgliedschaft beschreibt eine atypische Mitgliedschaft, bei der das Probmitglied kraft Satzung zeitlich und inhaltlich eingeschränkte Rechte und Pflichten hat. Hat sich das Mitglied innerhalb von zwei Jahren bewährt, wird es als ordentliches Mitglied durch den Vorstand in den Verein aufgenommen. Hat es sich nicht bewährt, endet die Mitgliedschaft nach den angegebenen zwei Jahren und es erfolgt der Ausschluss. Sie betätigen sich aktiv am Vereinsleben und dürfen die Einrichtungen des Vereins in Absprache benutzen und an geselligen Veranstaltungen teilnehmen. Sie kann passiv an Mitgliederversammlungen teilnehmen, ein Rede- oder Stimmrecht hat sie jedoch nicht.

§ 6. Nr. 4. Förderndes Mitglied

Fördernde Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Sie dürfen die Einrichtungen des Vereins in Absprache benutzen und an geselligen Veranstaltungen teilnehmen. Sie können passiv an Mitgliederversammlungen teilnehmen, ein Rede- oder Stimmrecht haben sie jedoch nicht. Eine Probezeit besteht für diese Art der Mitgliedschaft nicht.

§ 6. Nr. 5. Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können passiv an Mitgliederversammlungen teilnehmen, ein Rede- oder Stimmrecht haben sie jedoch nicht. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden.

§ 6. Nr. 6. Jugendmitglied

Unter Jugendmitglieder sind solche Mitglieder zu verstehen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können passiv an Mitgliederversammlungen teilnehmen, ein Rede- oder Stimmrecht haben sie jedoch nicht. Sie betätigen sich aktiv am Vereinsleben und dürfen die Einrichtungen des Vereins in Absprache nutzen und an geselligen Veranstaltungen teilnehmen. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres geht das Mitglied automatisch in die Probmitgliedschaft über, ausgenommen das Mitglied ist beim Erreichen des 18. Lebensjahres bereits zwei Jahre Mitglied.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss aus dem Verein, Austritt aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung

muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann jederzeit innerhalb des Geschäftsjahres erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 8. Beiträge

Zur Abdeckung der laufenden Kosten wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der im Rahmen der Mitgliederversammlung bei Gründung auf 24,00 € festgelegt wurde. Dieser Beitrag ist jährlich zu verrichten und kann, im Rahmen einer Mitgliederversammlung, geändert werden, ohne die Satzung zu ändern. Davon werden zum Beispiel Verwaltungs- und Versicherungskosten bezahlt, damit das Mitglied bei Vereinsaktivitäten versichert ist.

Ehrenmitglieder, Beiräte und Jugendmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Beiräte
- Spielbetrieb und künstlerische Leitung

§ 10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- d) Ausschluss von Mitgliedern

§ 10. Nr. 1.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem

Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mailadresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10. Nr. 2.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied verfügbar, wird die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt verschoben.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10. Nr. 3.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der

Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10. Nr. 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der §10 der Satzung.

§ 11. Vorstand

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, Ressortbeauftragte auch außerhalb des Vorstandes und der Beisitzer zu berufen.

Der Vorstand hat bei Anschaffungen im Sinne des Vereins freie Befugnis.

Der Vorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, welche auch die Geschäftsordnung für den Spielbetrieb umfasst.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 11. Nr. 1. Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung auf Lebenszeit, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden zum Beispiel durch Versterben, oder freiwilligem Rücktritt, wird das neue Vorstandsmitglied durch die Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung neu gewählt. Hierbei liegt das Vorschlagsrecht beim Vorstand.

§ 12. Beirat

Der Verein kann die Gründung eines Beirates beschließen, in den der Vorstand Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Kultur beruft.

§ 13. Spielbetrieb und künstlerische Leitung

Die künstlerische Leitung wird vom Intendanten wahrgenommen.

Näheres regelt eine gesonderte Geschäftsordnung für den Spielbetrieb, diese ist vom Vorstand zu beschließen und als mitgeltendes Dokument in der Satzung zu vermerken.

§ 14. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese werden mit einem Jahr Versatz gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15. Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15. Nr. 1. Die Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15. Nr. 2. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person: Dorfgemeinschaftsförderverein Osloß e.V. Dieser soll im Auftrag die gerechte Verteilung zur Förderung der Jugend in den ortsangehörigen Vereinen umsetzen.

§ 16. Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.01.2023 von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) des Vereins „A Fright Night“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 29.01.2023 errichtet (verabschiedet).

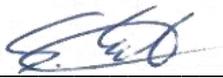
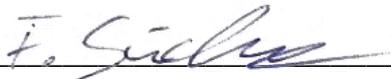
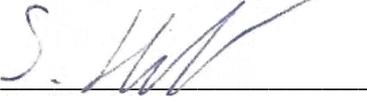
§ 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Unterschrift unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt

davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Die beteiligten Personen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort und Datum der Gründung:
38557 Osloß, den 29.01.2023

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern:

1.		Sandra Eike
2.		Michael Kenstel
3.		Nils Dieckmann
4.		Torben Niehs
5.		Florian Jäschke
6.		Alina Smolinski
7.		Sascha Heller